

BO-Nr. 7251 – 05.12.19

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

3. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-DHBW

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Auszubildendenverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-DHBW), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2016, KABL. 2016, S. 383 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 370, beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung analog ORA-DRS-BBiG

kursiv: Wortlaut ist dem TVA-L BBiG entnommen

unterstrichen: eigenständige Regelung abweichend zur ORA-DRS-BBiG

Artikel I Änderungen ORA-DRS-DHBW

Die ORA-DRS-DHBW wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Studierende

a) *in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019*

im ersten Ausbildungsjahr 986,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.040,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.090,61 Euro,

b) *ab 1. Januar 2020*

im ersten Ausbildungsjahr 1.036,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.090,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.140,61 Euro.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ gestrichen.

Artikel II Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Studierende, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Auszubildendenverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nur, wenn sie dies bis zum 29. Februar 2020 schriftlich beantragen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 7250 – 05.12.19

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkM-DRS) beschlossen:

Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkM-DRS)

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Präambel

„Zum Wohl der Schöpfung handeln“ und „Solidarität im globalen Horizont üben“ sind als Handlungsziele fest in den Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart verankert. Als weiteren Schritt hat die Diözese ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ verabschiedet, mit dem sie sich ihrer Verantwortung für das Leben und Überleben künftiger Generationen auf dieser Erde stellen will. Demnach müssen Klimaschutz und schöpfungsfreundliches Handeln in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer stärker zu einer Querschnittsaufgabe für das gesamte kirchliche Leben in der Diözese werden, die von niemand mehr ignoriert werden kann.

Die Regelungen zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität verstehen sich als arbeitsrechtliche Umsetzung der im Klimaschutzkonzept diesbezüglich beschriebenen Maßnahmen.

Klimaschonende Mobilität zu und vom Arbeitsplatz soll durch den Erwerb eines Job-Tickets oder eines Job-Rads gefördert werden.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelungen gelten für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen und in einem Arbeitsvertragsverhältnis nach der AVO-DRS oder in einem arbeitsvertragsrechtlich geregelten Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis stehen, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Regelungen des Abschnittes III gelten nicht für

a) Auszubildende

b) Dual-Studierende

c) Praktikantinnen/Praktikanten

d) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte

im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

- (3) Diese Regelungen gelten nicht für
- kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne von Teil III ORP-DRS.

§ 2 Berechtigtenkreis

Der Anspruch auf Zuschuss besteht für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärung zu § 2:

1. Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.
2. Im Falle von Zeiten
 - eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG
 - der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG

besteht der Anspruch auf Zuschuss bis zum Ende des Kalendermonats, für den noch laufendes Entgelt gezahlt wird.

§ 3 Regelungsgegenstand, Antrag

Die Beschäftigten erhalten, soweit die nachstehenden Vorschriften auf sie Anwendung finden, auf Antrag einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte, wenn sie ein Job-Ticket erwerben nach Maßgabe dieser Regelungen.

Protokollerklärung zu § 3:

Teilzeitkräfte erhalten den Zuschuss unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang.

§ 4 Zuschuss

Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage. Die steuerrechtliche Einordnung des zweckgebundenen Zuschusses bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt II Job-Ticket

§ 5 Zuschussvoraussetzungen Job-Ticket

- (1) Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer Zeitfahrkarte im Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung und monatlicher Zahlungsweise bei einem der 22 Verkehrs- und Tarifverbände in Baden-Württemberg, der DB Personenverkehr AG sowie den Betreibern der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschiffahrt.
- (2) Der zweckgebundene Zuschuss wird ausschließlich für Zeitfahrkarten (Jahres- oder Monatskarten) gewährt. Maßgeblich für die Preise, Leistungen, Zahlungsweisen, Kündigungsbedingungen, Erstattungen und sonstige Ausgestaltung des Job-Tickets sind die Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 6 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt im Falle des § 3 Buchstabe a) (Job-Ticket) monatlich 25,- Euro, maximal jedoch die Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten pro Monat. Der Zuschuss kann um den Betrag etwaiger Vergünstigungen durch Inanspruchnahme eines Firmentickets reduziert werden. Der Zuschuss erhöht bzw. verringert sich oder entfällt entsprechend der landesrechtlichen Förderung.¹

§ 7 Antragsverfahren, Form, Frist

- (1) Der Zuschuss nach § 3 wird auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Der Antrag ist vom jeweiligen Vorgesetzten sachlich zu bestätigen und von der bzw. von dem zuschussberechtigten Beschäftigten elektronisch oder schriftlich bei der für sie oder für ihn zuständigen gehaltsabrechnenden Stelle einzureichen; diese kann Formvorgaben für den Antrag machen.
- (2) Der Zuschuss nach § 3 wird erst dann gewährt und ausgezahlt, wenn die oder der zuschussberechtigte Beschäftigte versichert hat, dass sie oder er die Voraussetzungen nach §§ 2 und 5 erfüllt und das Job-Ticket dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt hat. Kündigt die bzw. der Zuschussberechtigte ihr bzw. sein Job-Ticket, oder soll dieses dauerhaft nicht mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt werden, ist die zuständige Stelle hierüber von der oder dem Zuschussberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Auszahlung, Fälligkeit

Der Zuschuss nach § 4 wird mit der Zahlung des monatlichen Entgelts fällig.

¹ Derzeit vgl. Anordnung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket BW“ als Fahrkostenersatz (Anordnung „JobTicket BW“) vom 1. Januar 2019

**Abschnitt III
Job-Rad**

**§ 9
Gehaltsvorschuss**

- (1) „Beschäftigte nach § 1 erhalten für den Erwerb eines privateigenen Job-Rads (Kauf, Ratenkauf eines Fahrrades) auf Antrag einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 50% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 2.600,- Euro. „Der Gehaltsvorschuss kann pro Job-Rad nur einmal gewährt werden. „Er ist in 36 gleichen Monatsraten zu tilgen, wenn nicht auf Wunsch der/des Beschäftigten eine kürzere Laufzeit vereinbart wird.
- (2) Für die Ersatzbeschaffung eines Job-Rades innerhalb des Tilgungszeitraums wird ein neuer Gehaltsvorschuss nur bis zur Höhe des maximalen Gehaltsvorschussbetrages gewährt (Aufstockung).
- (3) Die maximale steuerliche Grenze des Gehaltsvorschusses von 2.600,- Euro mit einem anderen Gehaltsvorschuss (z. B. nach der Pkw-Richtlinie) darf nicht überschritten werden.

**Abschnitt IV
Schlussbestimmungen**

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 7258 – 05.12.19
PflReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**Kenntnisnahme Änderungsstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag für Auszubildende der
Länder in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Übernahme des Änderungsstarifvertrags Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 02.03.2019 in die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-BBiG) zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: Anpassung an die ORA-DRS-BBiG
kursiv: Wortlaut ist vom TVA-L BBiG unverändert übernommen

**„§ 1
Wiederinkraftsetzung von Vorschriften**

(keine Übernahme)

**§ 2
Änderung ORA-DRS-BBiG**

Die ORA-DRS wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr

986,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr

1.040,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr

1.090,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr

1.159,51 Euro,

- b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr

1.036,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr

1.090,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr

1.140,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr

1.209,51 Euro.“

2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27b Absatz 2“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ gestrichen.

4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird unter Beibehaltung der Eigenregelungen wie folgt gefasst:

„Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§§ 8 Absatz 1, 8a), das den Auszubildenden für November zusteht.“

5. In § 17 Satz 2 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
6. § 20 Absatz 3 wird gestrichen.
7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) In Absatz 1a wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

- c) (keine Übernahme)